

## **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse**

### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens in der EKHN auf die kaufmännische Buchführung in Form der kirchlichen Doppik sind erhebliche Rückstände bei den Jahresabschlüssen entstanden, welche die Information und die Steuerungsmöglichkeiten der Organe kirchlicher Körperschaften wesentlich einschränken. Eine besondere Problematik besteht darin, dass im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses eine Vielzahl neuer Körperschaften entstehen, für deren Einrichtung in der Finanzbuchhaltung belastbare Daten benötigt werden. Um dies zu unterstützen, hat die Kirchensynode grundlegende Vereinfachungen beschlossen, welche die Erstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen soll. Zugleich wird das realistische Risiko gesehen, dass gerade im Zusammenhang der Vielzahl der Veränderungen im Finanzbereich parallel zur Erstellung der Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2025 neue Rückstände auflaufen könnten. Dem soll soweit möglich vorgebeugt werden.

Die der Kirchensynode ebenfalls vorgeschlagene Auflösung der Regionalverwaltungsverbände und die Übertragung der Finanzbuchhaltung aller kirchlicher Körperschaften mit Ausnahme von Körperschaften, für die rechtliche Sonderregelungen gelten, auf von der Gesamtkirche einzurichtende Dienstleistungszentren, bedingt ebenfalls eine Anzahl von Anpassungen in der Kirchlichen Haushaltsordnung. Der vorliegende Gesetzentwurf dient aber von diesen Anpassungen abgesehen ausdrücklich nicht der Integration der Finanzbuchhaltungen der kirchlichen Körperschaften in Dienstleistungszentren. Die hierfür erforderlichen Regelungen werden separat erarbeitet und vorgelegt.

Die Kirchenleitung sieht auch in Zukunft weiteren Entwicklungsbedarf des Haushaltsrechts. Sie schlägt vor, hierfür eine Erprobungsklausel für neue Formen eines vereinfachten Rechnungswesens in § 87 KHO aufzunehmen. Auf dieser Grundlage soll es möglich sein, grundsätzlich verschiedene Varianten wie z. B. eine Anwendung von Teilen des Handelsgesetzbuches, die Anwendung des Finanzwesengesetzes der EKD, die Anwendung einer Überschussrechnung, vereinfachte Formen der Vermögensaufstellung, aber auch andere (Standard-)IT-Systeme zu erproben. Dabei ist im Blick zu behalten, dass das Entstehen größerer Einheiten einerseits eine Entlastung darstellt, andererseits aber die Komplexität der Buchhaltung erhöhen kann, so dass sich stark reduzierte Varianten nur begrenzt anbieten.

Zentral ist, dass diese Perspektive nicht die Umsetzung jetzt unmittelbar möglicher und als erforderlich angesehener Maßnahmen behindert.

### **B. Lösungsvorschlag**

Die Kirchenleitung schlägt daher der Kirchensynode vor, einen erheblichen Teil der für die vereinfachten Jahresabschlüsse nach Anlage 3 zur KHO geltenden Regeln künftig für alle Jahresabschlüsse der Körperschaften mit Ausnahme der Gesamtkirche anzuwenden. Darüber hinaus wurde eine Anzahl weiterer Vorschriften identifiziert, deren Änderung oder Streichung zu Erleichterungen führen würde, ohne wesentliche Einschränkungen zu beinhalten oder deren Umsetzung bislang nicht oder nur eingeschränkt

erfolgen konnte. Schließlich werden Anpassungen für die vorgeschlagenen Dienstleistungszentren vorgeschlagen. Im Einzelnen soll insbesondere der Anhang zum Jahresabschluss für die Körperschaften mit Ausnahme der Gesamtkirche entfallen und durch eine verminderte Zahl an Übersichten ersetzt werden. Investitions- und Finanzierungshaushalte sollen nur noch bei der Gesamtkirche erstellt werden. Auch eine Kosten-Leistungsrechnung wird außer bei der Gesamtkirche nur noch erfordert, wenn sie zur Abrechnung gegenüber Dritten erforderlich ist.

Die besonderen Bedarfe der Nachbarschaftsräume werden auch durch Einzelregelungen wie die Vereinfachung der Vorprüfung und die gesetzliche Anordnungsbefugnis der Verwaltungsleitung berücksichtigt

Zu den Einzelheiten wird auf die Begründungsspalte der beigefügten Synopse verwiesen.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden insbesondere zum Umgang mit Abschnitt 6 „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“ vorgeschlagen. Die dort normierten Handlungsmöglichkeiten gehen über die allgemeinen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung nicht relevant hinaus. Von daher wird ein Regelungsbedarf nicht länger erkannt. Hier wird alternativ entweder die Aufhebung des gesamten Abschnitts vorgeschlagen oder seine Ersetzung durch deutlich weitergehende Eingriffsmöglichkeiten der Kirchenverwaltung einschließlich der Aufhebung oder Ersetzung von haushaltswirksamen Beschlüssen oder des nachträglichen Widerrufs der Genehmigung von Einrichtungen. Den Körperschaften stünde gegen solche Maßnahme dann das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes zu.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Das vorgeschlagene Kirchengesetz hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Da die vorgeschlagenen Änderungen wesentliche Vereinfachungen der Finanzbuchhaltung beinhalten, sind sie geeignet, dazu beizutragen, die notwendigen Einsparziele im Bereich der Verwaltung zu erreichen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand

### **F. Beteiligung**

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes liegt der Drucksache an (Anlage).

### **Einbringung auf der Synode durch:**

OKR Lutz Kanert, Philipp Sauder

### **Anlagen:**

- 1) Synopse, 2) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung, 3) Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts

**Hinweise zur Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.03.2026 (s. Anlage)**

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt ausdrücklich weitere Vereinfachungen im Haushalts- und Rechnungswesen der EKHN. Es gibt allgemeine Hinweise und Stellungnahmen zu den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen ab.

**Zu den allgemeinen Hinweisen:**

Die Notwendigkeit, die Mitarbeitenden der derzeitigen Regionalverwaltungen umfassend und angemessen zu schulen, um eine Erreichung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele durch flankierende Kommunikation und gezielte Unterrichtung zu gewährleisten, wird ebenso gesehen. Dies soll durch die der Synode ebenfalls vorgeschlagene Eingliederung der derzeitigen Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung erleichtert werden.

Die grundsätzlichen Ziele, die mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens verfolgt wurden, sollen nicht in Frage gestellt werden, gleichzeitig erscheint eine Reduktion der Anforderungen auch mit Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Ebenen notwendig und im Einklang mit diesen Zielsetzungen möglich.

In dem Text des Gesetzesentwurfs ist das Inkrafttreten geregelt. In der dem Rechnungsprüfungsamt für seine Stellungnahme vorliegenden Synopse fehlte die Regelung allerdings noch.

Zu den Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen:

**Zu § 4:**

Bezüglich der Kosten- und Leistungs-Rechnung geht es nicht um eine vollständige Abschaffung, sondern um eine bedarfsgerechte Reduzierung von Anforderungen. Damit werden die mit der Einführung der Doppik verfolgten Ziele nicht in Frage gestellt.

Es ist hervorzuheben, dass die Kosten- und Leistungsrechnung kein Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und auch für wirtschaftliche Unternehmen nach dem Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist. Die Kirchenleitung beabsichtigt daher lediglich, die Kosten- und Leistungsrecht auch im kirchlichen Recht für Dekanate nicht auf gesetzlicher Ebene als spezifische Zusatzanforderung zu regeln.

Ziel ist nicht eine vollständige Abschaffung der Kosten- und Leistungsrechnung. Weiterhin erfolgt selbstverständlich die Buchung über Abrechnungsobjekte, und die für die Planung und Steuerung sowie die Abrechnung mit Dritten insbesondere im Bereich der GÜTs erforderlichen Daten sind darzustellen. Um den Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes entgegenzukommen, wurde der Gesetzesentwurf dahingehend angepasst, dass in Dekanaten und Gesamtkirche „jeweils eine angemessene“ Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden ist, auch wenn die gesetzliche Verankerung nicht für notwendig erachtet wird.

Der Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richtet sich nach den Bedarfen. Zugleich muss aber darauf hingewiesen werden, dass höhere Anforderungen auch erhöhte Aufwände bedeuten und dann die erforderlichen Ressourcen auch darstellbar sein müssen.

**Zu § 7:**

Die Aufstellung des Haushaltsbuches ist bisher nur in der Gesamtkirche und in einem Dekanat erfolgt. Auch hier handelt es sich um eine besondere kirchliche Zusatzanforderung, die sich weder aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung noch aus dem Handelsgesetzbuch ergibt. Das Haushaltsbuch ist keine Anforderung kaufmännischer Buchführung und seine Nichterstellung entsprechend kein Verstoß gegen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Haushaltsbücher wurden auf Dekanatssebene bislang in der Regel nicht erstellt (s.o.). Dekanate stellen jetzt schon einen komplexen Haushaltsplan auf, der die notwendigen Erläuterungen auch ohne Haushaltsbuch enthält. Aus Sicht der Kirchenleitung besteht deshalb keine Notwendigkeit dies flächendeckend vorzugeben, da die Verhältnisse und Haushalte von Dekanaten in der Regel hinreichend klar und übersichtlich dargestellt sind.

**Zu § 8 Absatz 1:**

Hier scheint es eine begriffliche Konfusion gegeben zu haben. Bisher werden sowohl Stellenpläne als auch Stellenkegel erstellt. Der Stellenkegel zeigt nach hiesigem Verständnis nicht den Ist-Zustand, sondern ist eine bereichsweise Zusammenfassung der besetzten und nichtbesetzten Stellen. Das ist genau die Unterlage, die auch jetzt der Synode vorliegt. Es geht also keine Transparenz verloren. Der Stellenplan listet im Sprachgebrauch der Kirchenverwaltung dagegen jede einzelne Stelle separat auf.

(Beispiel:

Stellenkegel:

Budgetbereich X

4 x 1,0 Stellen E 9

Stellenplan:

Budgetbereich X

1 x 0,5 Stelle E9

1 x 0,75 Stelle E9

1 x 0,75 Stelle E9

1 x 1,0 Stelle E9

1 x 1,0 Stelle E9)

**Zu § 8 Absatz 6:**

Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Darstellung im Gesetz.

**Zu § 25 Absatz 1:**

Eine eingrenzende Definition der „sonstigen kirchlichen Einrichtung“ ist in dem Gesetzentwurf nicht erforderlich, weil es um eine Kann-Regelung geht. Es soll nach Ermessen im Einzelfall entschieden werden, ob für eine Einrichtung die Aufstellung eines gesonderten Wirtschaftsplans sinnvoll und angemessen ist. Dagegen war der Begriff der „wirtschaftlichen Einrichtung“ im 1. Halbsatz problematisch, weil eine Muss-Regelung mit einem unbestimmten Rechtsbegriff verbunden wurde, wodurch nicht mehr eindeutig bestimmbar war, wer eigentlich etwas musste. Eine genaue Abgrenzung kollidiert auch häufig mit den realen Gegebenheiten vor Ort, da vielfach das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einrichtung nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten unklar ist und mit hohem Ermittlungsaufwand einhergeht. Über die Ausgestaltung von gesamtkirchlichen Bearbeitungszentren werden im Jahr 2026 Festlegungen getroffen, die nicht über ein Gesetz geregelt werden müssen.

**Zu § 37:**

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist richtig. Perspektivisch wird eine Abschaffung von Zahlstellen ins Auge gefasst, aber in dem Entwurf wird das noch nicht vorgeschlagen. Deshalb soll die Überschrift unverändert bleiben.

**Zu § 41 Absatz 2:**

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes zur unzureichenden Begründung ist richtig. Die Annahmearordnungen sind aus Sicht der Kirchenleitung nicht erforderlich, wenn Beträge eindeutig zuzuordnen sind und daher eine korrekte Buchung ohne weiteres Zutun des Zahlungsempfängers möglich ist. Dies vermeidet laufende Nachforderungen von Anordnungen bei Beträgen wie Spendeneingängen, für die keine allgemeinen Anordnungen vorliegen, deren Behandlung aber unzweifelhaft ist.

**Zu § 50:**

Das Inkrafttreten wird in dem Entwurf des Gesetzestexts in Artikel 2 geregelt. Dieser lag dem Rechnungsprüfungsamt bei seiner Stellungnahme noch nicht vor. Selbstverständlich ist eine Eindeutigkeit für die Anwendung rechtlicher Regeln herzustellen. Zu den Regelungen über die Bilanzierung der Regionalverwaltung nach einer eventuellen Integration in die Gesamtkirche s. § 25.

**Zu § 50 Absatz 2 Satz 4:**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt richtig fest, dass ein allgemeiner Erläuterungsteil zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere da, wo die EBBVO keine eindeutige Regelung trifft oder von den allgemein üblichen Regelungen des Handelsrechts abweicht. Ein solche Erläuterung wird erarbeitet und für die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und Dekanate bereitgestellt. Es wird aber davon abgesehen, dies ins Gesetz aufzunehmen. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es nicht erforderlich, dass dieser Teil jedem Jahresabschluss als separates Papierdokument beigelegt wird, sondern es genügt ein Hinweis, wo die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in übersichtlicher Form einzusehen sind.

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf Stiftungen und Anstalten geht fehl, da dies keine Körperschaften im Sinne von § 1 KHO sind.

Die Formulierung ist in Hinsicht auf die Sonderhaushalte missverständlich. Der Anregung des RPA wird gefolgt und ergänzt: „bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der Gesamtkirche“.

**Zu § 50 Absatz 3:**

Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 3 verweist auf § 86, welcher seinerseits die Zustimmung des Kirchensynodalvorstand voraussetzt. Die Gliederung der Ergebnisrechnung wird durch die KHO (Kirchengesetz) geregelt, die Gliederung der Bilanz durch die EBBVO (Verordnung). Diese Uneinheitlichkeit soll aufgelöst und flexibilisiert werden.

**Zu § 51:**

Die Kirchenleitung schließt sich den Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes an.

**Zu § 53 Absatz 1 g:**

Die Verfahren zur Ermittlung der Rückstellungen werden in der Kirchenleitung, dem Kirchensynodalvorstand und dem Finanzausschuss besprochen. Hier ging es lediglich um eine Entschlackung der formalen, für die meisten Synodalen nicht aussagekräftigen Anlagen, die aber jedem Synodalen jederzeit auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können. Aus Sicht der Kirchenleitung erleichtert der Verzicht für die meisten Synodalen das Verständnis. Es besteht aber keinerlei grundsätzliches Bedenken, diese Information zur Verfügung zu stellen. Die Kirchenleitung regt an, die Frage in den Ausschüssen noch einmal zu beraten.

**Zu § 54 Absatz 1:**

Die liquiden Mittel können in der Bilanz bzw. in weiteren Dokumenten abgelesen werden, die bereits jetzt zur Verfügung stehen. Ein wesentlicher Mehrwert wird hier nicht gesehen.

**Zu § 57 Absatz 3:**

Satz 2 steht in einem gewissen Konflikt mit dem Ziel der Reduzierung des Gebäudebestandes. Mit Blick auf die vorgeschlagene Änderung von Absatz 5 ist es aber vertretbar, den Satz zu erhalten.

**Zu § 57 Absatz 5:**

Dass eine nicht wertentsprechende Veräußerung den Haushaltsgrundsätzen entspricht, muss begründbar sein. Diese Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes wird ausdrücklich bestätigt.

**Zu § 60 Absatz 1:**

Die Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes kann nachvollzogen werden, weshalb auf die Ersetzung des Begriffs verzichtet wird.

**Zu § 60 Nummer 2:**

Die Änderung des Wortlauts wurde wegen Fehlverständnissen in den Regionalverwaltungen vorgeschlagen. Die Kirchenleitung schließt sich aber dem Votum des RPAs an. Missverständnisse sollen im Rahmen von Informationen und Schulungen ausgeräumt werden.

**Zu § 62 Absatz 3:**

Hier wurde die Änderung überinterpretiert. Die Formulierung „grundsätzlich nicht“ entspricht in ihrer Bedeutung „nur in begründeten Ausnahmefällen“. Hier war auch die Begründung missverständlich, denn tatsächlich wird der Anwendungsbereich nicht erweitert. Der Änderungsvorschlag wird nicht weiter verfolgt.

**Zu § 65 Absatz 2:**

Eine Übergangsbestimmung wird nicht für notwendig erachtet, gleichwohl wird die Sichtweise des Rechnungsprüfungsamtes auf eine eindeutige Regelung geteilt. Die Kirchenleitung wird die Kirchenverwaltung beauftragen, ein entsprechendes Verfahren zu entwerfen.

**Zu § 65 Absatz 9:**

Die mögliche Bindung liquider Mittel trifft zu. Dies erscheint jedoch richtiger, wenn kurzfristige Forderungen berücksichtigt werden. Nicht nachvollziehbar ist in der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes die Vermischung von Rücklagen und Rückstellungen.

**Zu § 68 Absatz 1:**

Die Regelung erscheint in Hinblick auf die Art und Höhe typischer Rückstellungen bei Kirchengemeinden und Dekanaten vertretbar, auch wenn die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes in der Sache zutreffen. Die Kirchenleitung hält den Vorschlag in der Abwägung für angemessen, wenn auch nicht zwingend.

**Zu § 72a:**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt zutreffend fest, dass die Vorschriften der bisherigen §§ 72ff. allgemein geltendes Recht lediglich noch einmal in Hinblick auf bestimmte Tatbestände wiederholen. Die Kirchenleitung sieht auch mit Blick auf die Nichtanwendung dieser Vorschriften in der Praxis nicht, welches Ziel mit einem Erhalt erreicht werden könnte. Die Kirchenleitung bleibt bei dem Vorschlag, als Alternative zu den rechtlich keinen Mehrwert bietenden Vorschriften eine deutliche Ausweitung durch echte und spezifische finanzaufsichtliche Instrumente anzubieten.

**Zu § 83:**

Aus Sicht der Kirchenleitung ist die Vorprüfung für viele Kirchengremien eine Überforderung, insbesondere wenn es um Vorgänge in der Finanzbuchhaltung bei den Regionalverwaltungen geht. Dies wird durch die sich bildenden größeren Einheiten noch verstärkt. Daher scheint eine Begrenzung der Vorprüfung sachgerecht und angemessen.

**Zu § 87 Absatz 3:**

Die Zustimmung des KSV wird aufgenommen.

**Zu Anlage 3:**

Es wurden Streichungen vorgenommen, soweit die Regelungen bereits in die KHO integriert werden. Das Verhältnis von Anlage 3 zu den verstetigten Vereinfachungen wird aber klarer durch ein Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum 1. Januar 2026 im unmittelbaren Anschluss an den Vereinfachungszeitraum gelöst. Die Anlage 3 kann dann unverändert bleiben.

---

## Entwurf (31.03.2026)

---

### **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Das Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 224 Nr. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) In Dekanaten und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Haushalt besteht aus
    - a) der Darstellung aller Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt,
    - b) einem Stellenkegel, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 10 Absatz 4 und 5 wird gestrichen.
5. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken.“
6. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Liquiditätssteuerung

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen. Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
9. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“
10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31  
Stellenbewirtschaftung

Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenkegel zu kennzeichnen unter Angabe der Anzahl entsprechend der Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.“

11. § 32 Absatz 3 wird gestrichen.
12. In § 33 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zuordnung“ die Wörter „zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall“ eingefügt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Regionalverwaltungsverbände“ wird gestrichen.
    - bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden.“
  - c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung.“
14. § 36 Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 37 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eindeutig zuordenbare Zahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden. Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung.“

17. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48  
Internes Kontrollsystem“

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung, und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden. Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt.“

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „richtet sich nach“ durch die Wörter „orientiert sich an“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.“

20. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54  
Anlagen zum Anhang

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

- a) Übersichten über die Finanzanlagen,
- b) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,
- c) Übersichten über die Rücklagen,
- d) Übersichten über die Rückstellungen,

- e) Übersichten über die Sonderposten,
- f) der Anlagenspiegel,
- g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.“

21. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es besteht aus Kirchenvermögen und Pfarreivermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

23. § 58 Nummer 3 wird gestrichen.

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.“

25. § 62 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.“

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage,
- eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich.“

b) Die Absätze 3 und 3a werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.“

- d) Absatz 6 wird gestrichen.
  - e) In Absatz 8 wird die Angabe „, insbesondere Budgetrücklagen“ gestrichen.
  - f) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ die Wörter „abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten“ eingefügt.
  - g) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.
27. § 68 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind in der Gesamtkirche Rückstellungen zu bilden. In den übrigen Körperschaften können, wenn erforderlich, Rückstellungen gebildet werden.“

28. Die Überschrift von Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6  
Finanzaufsicht“

29. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72  
Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Die Kirchenverwaltung kann

1. haushaltswirksame Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften aufheben, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sind, insbesondere, wenn sie die Fähigkeit gefährden, die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken,
2. rechtswidrige Anordnungen aufheben,
3. Anordnungen erteilen, um die Fähigkeit, die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken, zu wahren oder wiederherzustellen und festlegen, dass die Anordnungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe ersetzen. Sie kann dazu die Genehmigung von Einrichtungen ganz oder teilweise widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen.

(2) Der Kirchenverwaltung steht ein umfassendes Informationsrecht über alle Vorgänge und wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten der Körperschaft zu.“

30. § 73 wird gestrichen.

31. § 74 wird gestrichen.

32. § 75 wird gestrichen.

33. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,

- b) die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“
34. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 87 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.
- (1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“
- b) Nach § 87 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.“
35. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt: „Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteile des Gebäudes.“
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „**10. Betriebe gewerblicher Art:** Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.“
- c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung zu Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.“
- d) Nummer 39 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p align="center"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b></p>		
<p align="center"><b>§ 4</b> <b>Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit</b></p> <p>( 1 ) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten.</p> <p>( 2 ) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze durchzuführen.</p> <p>( 3 ) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.</p>	<p>( 3 ) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.</p>	<p>Die KLR wurde in Dekanaten und RVen i.d. R. bislang nicht erstellt. Mit der Einrichtung gesamt-kirchlicher DLZ wird die Regelung für RVs gegenstandslos. Es wird vorgeschlagen, gesetzlich klarzustellen, dass Darstellung und Umfang bedarfsangemessen sein müssen und damit für Dekanate im Vergleich zur Gesamtkirche reduzierte Maßstäbe gelten.</p>
<p align="center"><b>§ 7</b> <b>Haushaltsbuch</b></p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 1 ) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.</p> <p>( 2 ) 1 Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. 2 Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.</p> <p>( 3 ) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.</p>	<p>( 1 ) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes <del>sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen sind</del> sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.</p> <p><del>( 3 ) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.</del></p>	<p>Aus Vereinfachungsgründen soll die bislang nur in Ansätzen umgesetzte Verpflichtung zur Führung von Haushaltsbüchern in den Dekanaten und ggf. Regionalverwaltungen entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Aufstellung des Haushalts</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b></p>		
<p>( 1 ) Der Haushalt besteht aus</p> <p style="padding-left: 20px;">a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei</p>	<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p>	<p>Die für alle Körperschaften geltenden Maßgaben für den Haushalt werden verringert. Die</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt,</p> <p>b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</p>	<p>a. der Darstellung aller Haushaltsmittel <del>getrennt nach im Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt,</del></p> <p>b. einem Stellenkegel, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</p>	<p>Einführung eines Stellenkegels anstelle eines vollständigen Stellenplans erhält die volle Kontrolle der Kirchensynode über die Anzahl und Eingruppierung der Stellen, vermindert aber formale Anforderungen und schafft größere Flexibilität.</p>
<p>( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p>	<p><del>( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</del></p>	
<p>( 3 ) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p>		
<p>( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch <a href="#">Anlage 2</a> zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,</li> <li>b. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</li> <li>c. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</li> <li>d. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ul>		
<p>( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p>		<p>Änderungsvorschlag auf Anregung des RPA zurückgezogen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausgleich des Haushalts</b></p> <p>( 1 ) 1 Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. 2 Die Liquidität ist sicherzustellen.</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 2 ) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.</p>		
<p>( 3 ) 1 In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. 2 Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. 3 Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.</p>		
<p>( 4 ) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.</p>	<p><del>( 4 ) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.</del></p>	<p>Das Bilanzschema wird so angepasst, dass das Bilanzergebnis den Ergebnisvortrag enthält.</p>
<p>( 5 ) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.</p>	<p><del>( 5 ) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.</del></p>	<p>Kein Regelungsbedürfnis Den IFH soll es ohnehin in der Regel nur noch bei der Gesamtkirche geben. Eine Legaldefinition ist nicht erforderlich. Der Regelungsinhalt von Satz 2 wird nicht benötigt, weil die Möglichkeit auch ohne ausdrückliche Regelung besteht.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b></p>		
<p>( 1 ) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p>		
<p>( 2 ) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.</p>		
<p>( 3 ) 1 Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. 2 Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. 3 Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. 4 Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>		
<p>( 4 ) 1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. 2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -</p>	<p>( 4 ) <u>1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken.</u> <del>2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur</del></p>	<p>Die Änderung entspricht geübter Praxis. In Rahmen von Abrechnungen bei Kindertagesstätten sind Verrechnungen zum Teil erforderlich.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p><del>verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</del></p>	
<p><b>§ 18</b> <b>Kredite</b></p>		
<p>( 1 ) 1 Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,</li> <li>b. im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,</li> <li>c. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassensführenden Stelle (Liquiditätskredit)</li> </ul> <p>aufgenommen werden dürfen. 2 Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>		
<p>( 2 ) 1 Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. 2 Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
(Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.		
( 3 ) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. 2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	( 3 ) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel aus Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. <del>2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen</del>	Es wird kein Regelungsbedarf für Satz 3 gesehen. Soweit ein Liquiditätskredit bereits im Haushalt geplant würde, wäre dies Anzeichen einer strukturellen Schiefelage. Dem ist nicht mit einem Verbot, sondern mit Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung zu begegnen.
( 4 ) 1 Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). 2 Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.		
( 5 ) 1 Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. 2 Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.		
( 6 ) 1 Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>werden. 2 Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</p>		
<p><b>§ 19</b> <b>Innere Darlehen</b></p>	<p><b>19</b> <b><u>Innere Darlehen-Liquiditätssteuerung</u></b></p>	
<p>1 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. 2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. 3 Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</p>	<p><u>1 Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen.</u> 2 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (<del>Innere Darlehen</del>), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. <del>2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden.</del> 3 <del>Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</del></p>	<p>Der kamerale Begriff des „Inneren Darlehens“ wird nicht mehr benötigt. Was hier ausgeführt wird, gibt eigentlich einen Rahmen zur Liquiditätssteuerung vor. D.h. Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen können verwendet werden, wenn eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Mittel für einen vorgesehenen Zweck zu einem bestimmten Zeitpunkt sichergestellt ist.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b></p>		
<p>( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p>		
<p>( 2 ) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</p>	<p>( 2 ) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. <del>Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</del></p>	<p>Mit Gründung von Dienstleistungszentren findet der Vorgang von vornherein innerhalb der Kirchenverwaltung statt, so dass Satz 5 gegenstandslos wird.</p>
<p>( 3 ) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind</p> <p>1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um</p>	<p>( 3 ) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind</p> <p>1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um</p>	

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,                      b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder                      c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,                      2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,                      3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.</p> <p>2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. 3 Kredite können umgeschuldet werden.</p>	<p>a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,                      b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder                      c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,                      2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,                      3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.</p> <p><del>2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.</del></p>	<p>Streichung dient der Klarheit, andernfalls wäre Konkretisierung sinnvoll.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Sonderhaushalte</b></p>		
<p>( 1 ) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.</p>	<p><del>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen</del> müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.</p>	<p>Der Begriff der „wirtschaftlich tätigen Einrichtung“ ist relativ unbestimmt und führt zu Unklarheiten in der Handhabung.</p>

**Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>
<p>( 2 ) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert. 3 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 4 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p>		
<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Ausführung des Haushalts</b></p>		
<p><b>§ 31</b> <b>Stellenbewirtschaftung</b></p>		
<p>( 1 ) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.</p>	<p>( 1 ) <u>Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenkegel unter Angabe der Anzahl entsprechend ihrer Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden</u></p>	<p>Bei einem Stellenkegel können kw-Vermerke gebündelt statt auf Einzelstellenanteile ausgewiesen werden.</p>
<p>( 2 ) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.</p>	<p><del>( 2 ) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.</del></p>	

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 3 ) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</p>	<p><del>( 3 ) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p><b>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b></p>		
<p>( 1 ) Forderungen dürfen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,</li> <li>b. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,</li> <li>c. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. 2 Das Gleiche gilt für die</li> </ul>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.		
( 2 ) 1 Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. 2 Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.		
( 3 ) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.	<del>( 3 ) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</del>	Diese Verzeichnisse wurden bisher nicht geführt. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, darauf zu verzichten.
( 4 ) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt		
<b>§ 33</b> <b>Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>		
( 1 ) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	( 1 ) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung <u>zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall</u> noch nicht möglich ist.	Konkretisierung

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
( 2 ) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.		
( 3 ) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Anordnungen</b></p>		
<p>( 1 ) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die anordnende Stelle,</li> <li>2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,</li> <li>3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,</li> <li>4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,</li> <li>5. Angaben zur steuerlichen Buchung,</li> </ol>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,            7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,            8. das Datum der Anordnung,            9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.</p>		
<p>( 2 ) 1 Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</p>		
<p>( 3 ) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p>		
<p>( 4 ) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt:</p> <p>1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen</p>	<p>( 4 ) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt:</p> <p>2. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, <del>Regionalverwaltungsverbände</del> und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis</p>	<p>Anpassung an veränderte Struktur</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.</p> <p>2. 1 Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. 2 Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. 4 Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	<p>bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. <u>Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt.</u></p>	
<p>( 5 ) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>		
<p>( 6 ) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. ( 6a ) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</p>	<p>( 6 ) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. <u>Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden.</u></p>	
<p>( 7 ) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p>		
<p>( 8 ) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p>		
<p>( 9 ) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 10 ) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p>		
<p>( 11 ) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,</li> <li>b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,</li> <li>c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,</li> <li>d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,</li> <li>e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,</li> <li>f. Abschluss der Ergebniskonten,</li> <li>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</li> </ul>		

**Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>
<p>( 12 ) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.</p>	<p>( 12 ) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle <u>in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen</u>. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, <u>entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung</u>.</p>	<p>Der Wortlaut wird so angepasst, dass er auch bei der Finanzbuchhaltung durch ein gesamtkirchliches Dienstleistungszentrum passend ist.</p>
<p>( 13 ) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>		
<p><b>Abschnitt 4</b> <b>Rechnungswesen und Kassenführung</b></p>		
<p><b>§ 36</b> <b>Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter</b></p>		
<p>( 1 ) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,</li> <li>b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und</li> </ul>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
c. die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.		
( 2 ) 1 Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. 2 Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbeleg ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.		
( 3 ) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.		
( 4 ) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.	aufgehoben	Das ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da die Führung der Finanzbuchhaltung der Körperschaften durch Rechtsvorschrift festgelegt wird. Die angedachten Aufgaben der Verwaltungsleitungen stellen im Übrigen die Frage, ob eine solche Übertragung im Sinne der Norm noch vorliegt.
( 5 ) 1 Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. 2 Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die geltenden Vorschriften beachtet,</li> <li>b. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und</li> <li>c. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.</li> </ul>		
( 6 ) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.		
<p>( 7 ) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. diese separat geführt werden,</li> <li>b. diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können,</li> <li>c. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p><b>Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p><b>Handkassen, Handvorschüsse, <u>Zahlstellen</u></b></p>	<p>Änderung der Überschrift nach Hinweis des RPAs zurückgenommen</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
( 1 ) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.	( 1 ) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.	
( 2 ) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.	( 2 ) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.	
( 3 ) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. 2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	( 3 ) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. <del>2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.</del>	Satz 1 bleibt, Satz 2 entfällt, Regelung durch Zahlstellenverordnung
<b>§ 41 Zahlungen</b>		
( 1 ) 1 Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. 2 Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.		
( 2 ) 1 Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. 2 Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	( 2 ) <u>Eindeutig zuordenbare Zahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden.</u> 2 <u>Im Übrigen sind Einzahlungen</u> regelmäßig nur	Die Anforderung von Annahmeanordnungen für eindeutig zuordenbare Einzahlungen nehmen z. T. erhebliche Zeit in Anspruch. Wenn alle notwendigen Angaben vorhanden sind, erscheint dieser

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
	aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.	Vorgang als reiner Formalisms. Daher wird der Grundsatz, dass jede Einzahlung eine Annahmearordnung erfordert hier gelockert.
( 3 ) 1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. 2 Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.		
( 4 ) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	<u>( 4 ) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung.</u>	
( 5 ) 1 Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. 2 Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. 3 Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.		
( 6 ) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.		
( 7 ) 1 Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. 2 Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Zwischenauswertungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b><u>Internes Kontrollsystem</u></b></p>	Die Vorschrift soll als Ansatzpunkt für ein IKS genutzt werden.
Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.	Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden. Nähere regelt die Kirchenverwaltung.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Jahresabschluss<sup>5</sup></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Jahresabschluss<sup>5</sup></b></p>	
( 1 ) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit kein	( 1 ) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden <del>einschließlich Regionalverwaltungsverbänden</del> sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von <b>Sonderhaushalten von Einrichtungen der Gesamtkirche</b> kann von der Erstellung der	Die ausdrückliche Erwähnung der Regionalverwaltungsverbände ist nicht erforderlich, im Falle ihrer

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.</p>	<p>Kapitalflussrechnung, und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden. <u>Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.</u></p>	<p>Auflösung gegenstandslos. Die Ausnahme der Sonderhaushalte gesamtkirchlicher Einrichtung ist wegen der anderen Anforderungen an den gesamtkirchlichen Haushalt erforderlich.</p> <p>Ein vollständiger Anhang ist nur für die GK erforderlich. Für andere Körperschaften sind bestimmte Übersichten ausreichend.</p>
<p>( 2 ) 1 Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. 2 Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.</p>		
<p>( 3 ) 1 Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. 2 Weitere Untergliederungen sind zulässig. 3 Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. 4 Die Abweichungen sind zu erläutern.</p>	<p>(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt.</p>	<p>Verlagerung in die EBBVO</p>
<p>( 4 ) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions-</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.		
( 5 ) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und zum 31. Juli festzustellen. Sofern der Jahresabschluss einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegt, erfolgt, abweichend von Satz 1, die Feststellung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.		
( 6 ) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der die Finanzbuchhaltung führenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.		
<b>§ 51</b> <b>Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>		
( 1 ) 1 Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. 3 Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. 4 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. 5 Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.		Änderungsvorschlag auf Anregung des RPAs zurückgezogen.

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
( 2 ) 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach <a href="#">§ 9 Absatz 3</a> .	( 2 ) . 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung <u>orientiert sich an</u> den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach <a href="#">§ 9 Absatz 3</a> .	Abweichungen sollen möglich sein.
( 3 ) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.		
( 4 ) 1 Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. 2 Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.		
( 5 ) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	( 5 ) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und <u>auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.</u>	Die bisherige Fassung zeigt nicht klar genug auf, dass ein Vortrag auf neue Rechnung möglich ist. Es liegt im Wesen der Zuständigkeit, dass das zuständige Beschlussorgan entscheidet.
<b>§ 53 Anhang</b>		Änderungen auf Anregung des RPA zurückgezogen
<b>§ 54 Anlagen zum Anhang</b>		
( 1 ) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	Zu a: Den Anhang gibt es nur noch bei Gesamtkirche, da benötigt es keine Vorprüfung.

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>a. das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß <a href="#">§ 83</a>,</p> <p>b. Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,</p> <p>c. Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,</p> <p>d. die Belege, ggf. in digitaler Form,</p> <p>e. Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,</p> <p>f. der Anlagenspiegel,</p> <p>g. Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.</p>	<p>a) Übersichten über die Finanzanlagen,</p> <p>b) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,</p> <p>c) Übersichten über die Rücklagen,</p> <p>d) Übersichten über die Rückstellungen,</p> <p>e) Übersichten über die Sonderposten,</p> <p>f) der Anlagenspiegel,</p> <p>g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.</p> <p>Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen..</p>	<p>Zu b Auch hier wieder Gesamtkirche. Liquide Mittel etc. prüft das RPA. Das muss nicht im Anhang beigefügt werden.</p> <p>Zu d – Das gehört zum Prüfverfahren, nicht in den Anhang</p>
<p>( 2 ) 1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</p>	<p><del>( 2 ) 1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</del></p>	<p>Die Festlegungen hier sind nicht realitätsnah bzw. haben teilweise keinen Mehrwert, da nur die Darstellung aus der Bilanz wiederholt wird.</p>
<p>( 3 ) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.		
<b>§ 55 Aufbewahrungsfristen</b>		
( 1 ) 1 Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. 2 Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	( 1 ) <u>Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.</u>	Die möglichst einheitliche Verortung der Vorschriften zu Aufbewahrungsfristen erleichtert die Rechtsanwendung.
( 2 ) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.		
( 3 ) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.		
<b>Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>		
<b>§ 57 Vermögen</b>		
( 1 ) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen. 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen	( 1 ) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen <del>und sonstigem Zweckvermögen.</del> 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen	Der Begriff des „sonstigen Zweckvermögens“ bietet keinen Mehrwert.

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.</p>	<p>kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, <del>die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.</del></p>	
<p>( 2 ) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.</p>		
<p>( 3 ) 1 Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. 2 Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. 3 Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.</p>		<p>Änderungsvorschlag auf Anregung des RPA zurückgezogen</p>
<p>( 4 ) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.</p>		
<p>( 5 ) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>	<p>( 5 ) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 <del>Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</del></p>	<p>Würde z. B. der Abgabe von KiTa-Gebäuden an Kommunen für 1€ widersprechen. Die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss darstellbar sein.</p>
<p>( 6 ) 1 Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. 2 Die Bestimmungen über die treuhänderische</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.		
( 7 ) 1 Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. 2 Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. 3 Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.		
( 8 ) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.		
<b>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens</b>		
<p>Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.</li> <li>2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</li> <li>3. 1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu</li> </ol>	<p>Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.</li> <li>2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</li> <li><del>3. 1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu</del></li> </ol>	

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</p> <p>4. 1 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. 2 Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. 3 Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.</p> <p>5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend.</p> <p>6. 1 Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. 2 Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage.</p>	<p><del>erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</del></p>	<p>Die Wahrnehmung der Rechte ist bereits aus dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten. Eine Einschränkung der Ablösung verbliebener Rechte erscheint nicht sinnvoll.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>3 Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. 4 Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>		
<p><b>§ 60</b> <b>Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b></p>		<p>Änderungsvorschläge auf Anregung des RPAs zurückgezogen</p>
<p><b>§ 61</b> <b>Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b></p>		
<p>( 1 ) 1 Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß <a href="#">§ 63</a> zu bewerten. 2 Dabei gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;</li> <li>b. Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines</li> </ul>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.</p>		
<p>( 2 ) 1 Anschaffungs- und Herstellungskosten kirchlicher Gebäude und ihre fortgeführten Werte können auch durch Maßnahmen der Wiederherstellung und Instandhaltung erhöht werden. 2 Näheres wird durch <a href="#">Rechtsverordnung<sup>6</sup></a> nach <a href="#">§ 71</a> geregelt.</p>		
<p>( 3 ) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</p>		
<p>( 4 ) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.</p>		
<p>( 5 ) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. 2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.</p>	<p>( 5 ) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. <del>2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden.</del> 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.</p>	<p>Der Ausweis von zweifelhaften Forderungen ist zu aufwendig und wird ohnehin aktuell nicht durchgeführt.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
( 6 ) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.	(6) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen <u>sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen</u> sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.	Wird bereits so gehandhabt.
( 7 ) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.		
( 8 ) Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b></p> <p><b>Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b></p>		
( 1 ) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.		
( 2 ) 1 In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sondervermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>auszuweisen. 2 Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. 3 Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden nachrichtlich unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</p>		
<p>( 3 ) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p>		<p>Der Änderungsvorschlag auf Anregung des RPA zurückgezogen</p>
<p>( 4 ) 1 Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. 2 Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 71 zu erlassenden Rechtsverordnung<sup>7</sup>.</p>		
<p>( 5 ) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</p>	<p>( 5 ) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. <u>Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.</u></p>	<p>Es führt in der Fläche zu Mehraufwand gegenüber dem kein erhöhter Informationsgehalt steht.</p>
<p><b>§ 65 Rücklagen</b></p>		
<p>( 1 ) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.</p>		
<p>( 2 ) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:</p>	<p>( 2 ) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:</p>	

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ausgleichsrücklage,</li> <li>• eine Substanzerhaltungsrücklage,</li> <li>• eine Bürgschaftssicherung- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie</li> <li>• eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ausgleichsrücklage,</li> <li>• eine Substanzerhaltungsrücklage,</li> <li>• eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich, sowie</li> <li>• <del>eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.</del></li> </ul>	<p>Tilgungsrücklagen für endfällige Darlehen kommen nur noch ausnahmsweise vor. Eine Normierung ist hier nicht erforderlich. Betriebsmittelrücklagen werden nur bei der Gesamtkirche gebildet. Der Zweck der Tilgungsrücklage wird jetzt durch den neugefassten § 19 (Liquiditätssteuerung) erfüllt.</p>
<p>( 3 ) 1 Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. 2 Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. 3 Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p> <p>(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</p>	<p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p>	<p>Wie vor</p>
<p>( 4 ) 1 Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. 2 Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. 3 Die Aufwendungen von</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.		
<p>( 5 ) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Gebäuden verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden.</p> <p>2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.</p>	<p><u>( 5 ) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.</u></p>	<p>Aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten bei der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage soll die Vorschrift geöffnet werden. Die zu erbringenden Eigenanteile der Körperschaften werden davon nicht berührt.</p>
<p>( 6 ) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p>	Aufgehoben	s. o.
<p>( 7 ) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.</p>		
<p>( 8 ) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.</p>	<p>( 8 ) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden,<del>insbesondere Budgetrücklagen.</del></p>	Regelung zu Budgetrücklagen wird nicht benötigt.
<p>( 9 ) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</p>	<p>( 9 ) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen <u>abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</p>	Dient der Vollständigkeit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 10 ) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. 2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</p>	<p>( 10 ) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. <del>2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</del></p>	<p>Mittel, die eine Zweckbestimmung von Dritten haben oder aus anderen Gründen eine Kapitalisierung erfordern, sind mittlerweile als Sonderposten oder Verbindlichkeiten gebucht. Rücklagen sind nur noch Eigenkapital.</p>
<p><b>§ 68</b> <b>Rückstellungen</b></p>		
<p>( 1 ) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.</p>	<p>( 1 ) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind <u>in der Gesamtkirche Rückstellungen zu bilden. In den übrigen Körperschaften können, wenn erforderlich, Rückstellungen gebildet werden.</u></p>	<p>Die Informationen für die Bildung von Rückstellungen liegen in der Regel bei den Körperschaften nicht vor und die Ermittlung ist für die Buchhaltung äußerst aufwendig.</p>
<p>( 2 ) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.</p>		
<p>( 3 ) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p align="center"><b>Abschnitt 6</b></p> <p><b>Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 6</b></p> <p><del>Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung</del></p> <p align="center"><b>Finanzaufsicht</b></p>	<p>Es wird vorgeschlagen entweder</p> <p>a) das Verfahren nach Abschnitt 6 insgesamt abzuschaffen, da es noch nie zur Anwendung kam oder</p> <p>b) der Kirchenverwaltung Instrumente zu Verfügung zu stellen, die effektives Eingreifen über die allgemeinen Vorschriften von KO und KGO/DSO hinaus ermöglichen.</p>
		<p>Der Inhalt des bisherigen § 72 ist abgedeckt durch die Grundsätze der Haushaltsführung sowie der Liquiditätssteuerung, § 19</p>
<p><del>§ 72</del> <del>Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft</del></p>	<p><b>§ 72 Aufsichtliche Maßnahmen</b></p>	
<p><del>Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.</del></p>	<p>( 1 ) Die Kirchenverwaltung kann</p> <p>1. haushaltswirksame Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften aufheben, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sind, insbesondere, wenn sie die Fähigkeit gefährden, die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken.</p> <p>2. rechtswidrige Anordnungen aufheben</p> <p>3. Anordnungen erteilen, um die Fähigkeit die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken, zu wahren oder wiederherzustellen und festlegen, dass die Anordnungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe ersetzen. Sie kann dazu die Genehmigung von Einrichtungen ganz oder teilweise widerrufen</p>	<p>Soweit eine durchsetzungsfähige Finanzaufsicht durch die Kirchenverwaltung erfolgen soll, brauchte man wirksame Finanzaufsichtsinstrumente, die über das hinausgehen, was ohnehin auf Grundlage der Kirchengemeindeordnung möglich ist, d. h. dann müsste man der Kirchenverwaltung neue Eingriffsrechte übertragen, gegen die Beschwerde zur Kirchenleitung zulässig wäre.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
	oder die Genehmigung nachträglich mit Auflagen versehen. ( 2 ) Der Kirchenverwaltung steht ein umfassendes Informationsrecht über alle Vorgänge und wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten der Körperschaften zu.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b> <b>Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen</b></p> <p>1 Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. 2 Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. 3 Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</p>	aufgehoben	Das hier normierte Verfahren kam nie zur Anwendung. Es bietet keine Instrumente, die über die Regelungen in der KO und KGO/DSO hinausgingen. Auch das Finanzwesengesetz der EKD kennt solche Regelungen nicht. Alternativ zur bloßen Aufhebung wird vorgeschlagen, die finanzaufsichtlichen Instrumente der Kirchenverwaltung über einen § 72a substantiell zu erweitern.
<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b> <b>Ersatzvornahme</b></p>	aufgehoben	
( 1 ) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach <a href="#">§ 73</a> nachzukommen, so ist die		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.		
( 2 ) 1 Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. 2 Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach <a href="#">§ 73</a> nicht ausreichen.		
( 3 ) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatsynodalvorstandes voraus.		
( 4 ) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.		
<b>§ 75</b> <b>Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung</b>	aufgehoben	
1 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. 2 In der		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. 3 Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatsynodalvorstandes voraus.</p>		
<p><b>Abschnitt 7</b> <b>Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 83</b> <b>Vorprüfung und Offenlegung</b></p>		
<p>( 1 ) 1 Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. 2 Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. 3 Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.</p>		
<p>( 2 ) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a. die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der</p>	<p>( 2 ) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) <u>die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes</u></p>	

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,</p> <p>b. die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</p> <p>c. das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,</p> <p>d. die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.</p> <p>das</p>	<p><u>beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</u></p> <p>b) <u>die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“</u></p>	<p>Verringerung des Vorprüfungsaufwand</p> <p>Die in c neu angeführten Dokumente entsprechen den Übersichten, die als Ersatz des Anhangs zum Jahresabschluss vorgesehen sind.</p>
<p>( 3 ) 1 Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. 2 Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. 3 Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p>		
<p>( 4 ) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. 2 Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>( 5 ) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>( 4 ) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung <u>Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</u> 3 <u>Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben</u></p>	<p>Angleichung an die Regelungen zum Haushalt</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>		
<p>( 1 ) 1 Die Kirchenverwaltung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zum 31. Dezember 2030 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den <a href="#">§§ 7 und 8</a> und an den Jahresabschluss nach den <a href="#">§§ 50 bis 54</a>,</li> <li>2. bis zum 31. Dezember 2030 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und</li> <li>3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2030 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach <a href="#">§ 65 Absatz 2 und 5</a></li> </ol> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>( 1a ) aufgehoben ( 1b ) aufgehoben</p>	<p><u>„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß</u></p>	<p>Die formale Anbindung der Anlage 3 an den Gesetzestext ist durch das Außerkrafttreten zum 31.12.2025 verloren gegangen. Daher sollten die Absätze 1a und 1b wieder eingefügt werden.</p>

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>( 1c ) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</p>	<p><u>Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.</u>  <u>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“</u></p>	
<p>( 2 ) 1 Die Kirchenleitung kann durch <a href="#">Rechtsverordnung<sup>10</sup></a>, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. 2 Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der <a href="#">Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145)</a>, zuletzt geändert am <a href="#">24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38)</a>, Anwendung. 3 Abweichend von Satz 2 findet <a href="#">§ 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000</a> keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften <a href="#">§ 30</a> dieses Kirchengesetzes.</p>		

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
	<u>(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.</u>	Ermöglichung z. B. eine Überschussrechnung mit einer alternativen Form der Vermögensaufstellung zu erproben.
Anlage 1 Begriffsbestimmungen		
<b>10. Betriebe gewerblicher Art:</b> Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.	<b>10. Betriebe gewerblicher Art:</b> Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.	Neudefinition, die sich am Körperschaftsteuergesetz orientiert.
<b>9. Baumaßnahme:</b> Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.	<b>9. Baumaßnahme:</b> Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen. <u>Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteil des Gebäudes.</u>	Klarstellung zu Glocken und Orgeln
<b>12. Bilanzergebnis:</b> Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen	<b>12. Bilanzergebnis:</b> Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. <del>für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein.</del> Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung <del>Einstellungen in</del>	Die Einschränkung auf Rücklagen für investive Zwecke ist nur sinnvoll, wenn gleichzeitig ein luF Haushalt/Rechnung erstellt wird. Da wir das nicht machen, führt das nur zu Missverständnissen. Wir sind hier zwar fachlich nicht ganz sauber, wollen aber ein Verfahren, was einfach und verständlich ist. Alles andere ist zu kompliziert.

**Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO)**

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Begründung
stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	
<b>39. Innere Darlehen:</b> Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	<del><b>39. Innere Darlehen:</b> Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.</del>	Kamerale Begrifflichkeit, die keinen Vorteil mehr bringt.
<b>Anlage 3</b>		Der Änderungsvorschlag wird auf Anregung des RPAs zurückgezogen.

# JUGENDCHECK

## Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Merle Althaus, Anna Bening, Matthias Braun, Katharina Brühl, Achim Habicht, Leonie Mihm, Eltje Reiners, Marit Rother, Jacqueline Wild

Gesetz/ Verordnung

## Kirchengesetz zur Änderung der KHO zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse

### 1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?		
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

#### Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Junge Menschen sind durch die Vorlage im selben Maße betroffen, wie alle anderen Gemeindemitglieder auch.

Durch die Ermöglichung von langfristig vereinfachten Jahresabschlüssen ist die inhaltliche Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) in den Körperschaften der EKHN weiterhin möglich.

Das Jugendcheck-Team hat in den Beratungen die Sorge formuliert, dass es durch die Vereinfachung zu dem Fall kommen könnte, dass die Auswirkungen der Haushalte für kommende Generationen in Teilen weniger gut nachvollziehbar sind. Das Team hat sich aus diesem Grund die Expertise der Referent\*innen Frau Schönthal und Herrn Kanert eingeholt und sich daraufhin entschieden, dass es nicht zu einer Hauptprüfung kommt. Die ursprünglich erwartete Auswirkung ist nicht absehbar. Wir bedanken uns für die Rückmeldungen und Antworten durch die Referent\*innen Frau Schönthal und Herrn Kanert.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de

RPA der EKHN, Elisabethenstr. 51, 64283 Darmstadt

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Kirchenleitung  
Herrn Leitender Oberkirchenrat  
Dr. Lars Fuchs-Esterhaus  
Kirchenverwaltung  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Darmstadt, 25.03.2026  
Az: 00.1 - ChB\SSch\Ku\TW  
(bitte bei Antwort angeben)  
**Der Leiter des RPA**  
**Christian M. Beck**  
Tel.: 0 61 51 / 36 35 - 0  
Dw.: 0 61 51 / 36 35 - 34  
Fax: 0 61 51 / 36 35 - 33  
E-Mail: christian.beck@rpa-ekhn.de  
Internet: www.rpa-ekhn.de

nachrichtlich

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Kirchensynodalvorstand  
Frau Präses  
Dr. Birgit Pfeiffer  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

per E-Mail

## **Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 RPAG zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse**

*Beschlossen vom Kollegium am 12.03.2026 für die Sitzung der Kirchenleitung am 26.03.2026*

Sehr geehrter Herr Dr. Fuchs-Esterhaus,  
sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenleitung,

sehr gerne nehmen wir zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse Stellung.

Bevor wir die einzelnen Regelungen betrachten, möchten wir zunächst grundsätzlich festhalten, dass das Rechnungsprüfungsamt weitere Vereinfachungen im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen ausdrücklich begrüßt. Bereits kurz nach Inkrafttreten der Anlage 3 der KHO zu den Vereinfachungen haben wir angeregt, diese grundsätzlich für die Kirchengemeinden und Dekanate zu verstetigen.

Ziel muss es sein, den erheblichen Rückstand bei den Jahresabschlüssen auf Dekanats- und kirchengemeindlicher Ebene abzubauen, der sich derzeit auf über **9.000 Abschlüsse** beläuft.

Darüber hinaus erscheint es angezeigt, weitergehende Überlegungen dahingehend anzustellen, ob die derzeit praktizierte Form der Rechnungslegung im Stil der Doppik – insbesondere für Kirchengemeinden – langfristig noch zielführend sein kann. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die notwendigen Einsparungen innerhalb unserer Landeskirche als auch vor dem Hintergrund der strukturellen Herausforderungen des Reformprozesses **ekhn2030**.

Die nachfolgenden Punkte werden hierzu einige Aspekte aufzeigen.

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen zu praktischen Erleichterungen in der täglichen Arbeit führen können. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Vereinfachungsvorgaben – sowohl durch Kirchengesetze als auch durch Verordnungen der Kirchenleitung – im Bereich der doppischen Haushaltsführung eingeführt worden sind.

Ein Gelingen weiterer Vereinfachungen wird daher entscheidend davon abhängen, dass die Mitarbeitenden in den derzeitigen Regionalverwaltungen sowie in den zukünftigen Dienstleistungsstrukturen umfassend und angemessen geschult werden. Nur wenn die vorgesehenen Vereinfachungen in der Praxis verstanden und korrekt angewendet werden, können tatsächlich operative Entlastungen und Einsparungen erzielt werden.

Eine rein gesetzliche Regelung ohne flankierende Kommunikation und zielgerichtete Unterrichtung der Mitarbeitenden vor Ort wird diese Effekte lediglich auf dem Papier erreichen. Wir empfehlen daher, für entsprechende Schulungs- und Umsetzungsmaßnahmen ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass bei allen geplanten Vereinfachungen die **Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gemäß § 50 Abs. 1 KHO als Generalnorm zwingend sicherzustellen ist**, um das Vertrauen der Adressaten in die Abschlüsse nicht zu gefährden. Abweichungen von den GoB sind nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen tolerierbar.

Die Kirchensynode der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verfolgte mit der Einführung der Doppik das Ziel, ein umfassenderes, ressourcenorientiertes Rechnungs- und Informationssystem zu etablieren, das über die reine Zahlungsbetrachtung hinausgeht. Im Zentrum stand die Schaffung von Transparenz über Vermögen, Schulden und Ressourcenverbräuche, um die tatsächliche wirtschaftliche Lage „der Kirche“ besser abbilden zu können. Dadurch sollten fundiertere, informationsbasierte Steuerungs- und Planungsentscheidungen ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf langfristige Haushalts- und Ressourcenverantwortung. Zugleich zielte die Reform auf ein einheitliches, vergleichbares Zahlenwerk ab, um die Verständigung innerhalb der Kirche sowie mit externen Partnern (z. B. Staat, Kommunen) zu verbessern. Insgesamt sollte die Doppik damit die Steuerungsfähigkeit der Kirche professionalisieren, indem sie belastbare Informationen für strategische Entscheidungen bereitstellt und wirtschaftliches Handeln

stärker an Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung ausgerichtet. An diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir unsere Stellungnahme ausgerichtet.

**Anwendungszeitpunkt der Gesetzesänderung:** Es ist klarzustellen, ab welchem Zeitpunkt die angedachten Neuregelungen anzuwenden sind, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Abschlüsse bis zum Inkrafttreten zu gewährleisten. Eine rückwirkende Anwendung sollte nur dann vorgesehen werden, wenn dies ausdrücklich geregelt ist, insbesondere im Hinblick auf QT 5 sowie eine mögliche Rechtsnachfolge der Regionalverwaltungsverbände durch die Gesamtkirche.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Stellungnahme **keine ausführliche Gesetzesbegründung zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen der Paragraphen vorlag**, sondern lediglich eine Synopse mit teilweise begründenden Hinweisen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht gewährleistet werden, dass sämtliche Aspekte und Zielrichtungen der vorgesehenen Änderungen vollumfänglich erfasst und abschließend bewertet werden konnten.

#### ***Zu den einzelnen Regelungen:***

#### **§ 4 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit, Absatz 3:**

Im Entwurf wird vorgesehen, dass beispielsweise in Dekanaten keine Kosten- und Leistungsrechnung mehr erforderlich ist. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts erscheint dies **fraglich und ist aus betriebswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu beurteilen**, insbesondere vor dem Hintergrund der **GÜT** und der damit verbundenen Verrechnung von Kosten zwischen Dekanatsstrukturen und den Kindertagesstätten.

Es sollte daher **geprüft werden**, ob der Wegfall der Kosten- und Leistungsrechnung tatsächlich zielführend ist. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit die Buchhaltung auf die GÜT umgelegt werden kann und welche Anforderungen hierfür an eine Kosten- und Leistungsrechnung bestehen. Eine unvollständige oder fehlende Kosten- und Leistungsrechnung könnte die **Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Mittelverwendung** beeinträchtigen und unter Umständen die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf der Dekanats- und Gemeindeebene gefährden.

#### **§ 7 Haushaltsbuch:**

Unklar bleibt, aus welchen Gründen im Bereich der Dekanate künftig auf die Aufstellung eines Haushaltsbuchs verzichtet werden soll. Auch im Lichte von § 4, wonach insbesondere die GÜT abgerechnet werden, erschließt sich dies nicht hinreichend.

Gerade im Hinblick auf die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit finanzieller Strukturen ist die separate Darstellung im Haushaltsbuch von wesentlicher Bedeutung. Sie ermöglicht insbesondere, den Eigenanteil der Landeskirche belastbar zu quantifizieren und einer sachgerechten Bewertung zuzuführen.

### **§ 8 Bestandteile des Haushalts, Anlagen, Absatz 1 a:**

Unklar bleibt, ob die Neuregelung ausschließlich einen **Stellenkegel** vorsieht oder ob dieser zusätzlich durch den geltenden **§ 1b Stellenplan** ergänzt werden muss, da dieser in der Synopse nicht gestrichen wurde. In der Praxis könnte dies zu einem **Mehraufwand** führen, da sowohl ein Stellenkegel als auch ein Stellenplan erstellt werden müssten.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist dies insbesondere aus der Perspektive des **beschließenden Gremiums** zu hinterfragen. Ein **Stellenplan** dient primär der Personalbedarfsplanung und der Organisation im Soll-Zustand, was für die Haushaltsplanung relevant ist, während ein **Stellenkegel** die tatsächliche Besetzung im Ist-Zustand überwacht. Es wird an keiner Stelle ausgeführt, welche Inhalte der Stellenplan und der Stellenkegel haben sollen. Bei einer Beschränkung auf den Stellenkegel ginge ggf. Transparenz für die Synode verloren.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob mit der vorgesehenen Regelung tatsächlich das **geeignete Planungsinstrument** angesprochen wird oder ob eine Klarstellung notwendig ist, um unnötige Doppelarbeiten und Unsicherheiten bei der Personal- und Haushaltsplanung zu vermeiden.

### **§ 8 Bestandteile des Haushalts, Anlagen, Absatz 2:**

Die Streichung des **Investitions- und Finanzierungshaushalts** für alle Ebenen außer der Gesamtkirche erachten wir vor dem Hintergrund der angestrebten Vereinfachung als **zielführend**.

### **§ 8 Bestandteile des Haushalts, Anlagen, Absatz 6:**

Wir halten die Ableitung einer **Kapitalflussrechnung** auf Ebene der Gesamtkirche für sinnvoll, da nur auf dieser Ebene die Herkunft und Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit der Entwicklung der Liquidität transparent dargestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Vereinfachungen ist nachvollziehbar, dass eine Darstellung auf unteren Ebenen entfallen soll.

### § 25 Absatz 1 Sonderhaushalte:

Es ist zutreffend, dass der Begriff „**wirtschaftlich tätige Einrichtungen**“ im Gesetz unbestimmt bleibt und bisher keine relevanten praktischen Implikationen hatte.

Gleichwohl sind auch die Formulierungen „**sonstige kirchliche Einrichtungen**“ rechtlich unbestimmt. Vor diesem Hintergrund sollte darauf geachtet werden, dass bei einer Überarbeitung des Paragraphen auch hierzu klar definiert wird, **was unter sonstigen kirchlichen Einrichtungen zu verstehen ist**. Anderenfalls ist die Begründung in der Synopse aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts **nicht zielführend**, da die Abgrenzung und praktische Anwendbarkeit unklar bleibt.

Dies gilt insbesondere **im Hinblick auf die Einführung von Dienstleistungszentren**. Hier sollte rechtlich eindeutig geklärt werden, ob diese künftig als Sonderhaushalte zu behandeln sind oder anderen Regelungen für den Jahresabschluss unterliegen.

### § 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen:

Unklar bleibt, weshalb in der Überschrift „Zahlstellen“ gestrichen wird, wenn in Abs. 3 Zahlstellen genannt werden.

### § 41 Zahlungen:

Die Begründung stellt auf Kleinstbeträge ab, dies findet sich im Gesetzestext („Eindeutig zuordenbare Zahlungen...“) jedoch nicht wieder.

### § 50 Jahresabschluss:

Es ist zutreffend, dass der Passus zur **Regionalverwaltung** perspektivisch gestrichen werden kann, soweit dies den vorgeschlagenen Regelungen von **QT 5** entspricht.

Sofern das Verwaltungsneuordnungsgesetz in Kraft tritt, ist jedoch zwingend **rechtlich zu klären**, nach welchen Regelungen die **Jahresabschlüsse der Regionalverwaltungen vor dem 1.1.2027** aufzustellen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob noch vollumfängliche Jahresabschlüsse zu erbringen sind oder ob eine Anpassung an die neuen Regelungen zulässig ist.

Es gilt daher, mit dem Inkrafttreten **klarzustellen**, wie mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre zu verfahren ist: Ob die Regelung **rückwirkend** gilt oder erst ab einem bestimmten Stichtag anzuwenden ist. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist dies **noch einmal präzise zu konkretisieren**, um Rechtsklarheit und Planungssicherheit zu gewährleisten.

### § 50 Jahresabschluss Absatz 1 Satz 4:

Die grundsätzliche Befreiung von der **Erstellung eines Anhangs** für andere Körperschaften, insbesondere für Kirchengemeinden, ist grundsätzlich nachvollziehbar und findet sich in vergleichbarer Form auch im **Handelsgesetzbuch** für Kleinstkapitalgesellschaften.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau** eigene, von den HGB-Vorschriften abweichende **Bilanzierungs- und Bewertungsregeln** anwendet. Vor diesem Hintergrund ist es für einen **Kirchenvorstand** oder die interessierte Öffentlichkeit durchaus relevant, Einblick in die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen zu erhalten.

Der Anhang erfüllt hier eine **ergänzende Funktion** zur Bilanz und Ergebnisrechnung, ohne die der vorgelegte Jahresabschluss in Zahlen möglicherweise nicht verständlich ist. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob ein **allgemeiner Erläuterungsteil** vorgesehen wird, der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darstellt, ohne auf einzelne Zahlen im Detail einzugehen. Dieser Teil könnte nach einem **Muster der Kirchenverwaltung** erstellt und allen Jahresabschlüssen beigelegt werden, um die **Verständlichkeit der Finanzzahlen** für die Kirchenvorstände sicherzustellen.

Ohne eine derartige ergänzende Erläuterung besteht das Risiko, dass die **Finanzzahlen nicht mehr sachgerecht gelesen oder verstanden** werden können.

Die Begründung in der Synopse führt aus, dass nach der vorgeschlagenen Rechtsänderung ein vollständiger Anhang nur für die Gesamtkirche erforderlich sei. Unseres Erachtens sind nach dem vorgeschlagenen Wortlaut aber auch weitere kirchliche Körperschaften (bspw. Anstalten und Stiftungen) zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet, da nur Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände sowie Sonderhaushalte nach § 25 ausgenommen sind. Es sollte überprüft werden, ob mit der Formulierung die verfolgten Ziele erreicht werden.

Die Ausnahme der Sonderhaushalte von der Erstellung eines Anhangs führt bei der Gesamtkirche zur Durchbrechung des Grundsatzes der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss (auch: „Einheitlichkeitsgrundsatz / GoB“). Vor diesem Hintergrund erscheint es kritisch, wenn für Sonderhaushalte künftig kein Anhang mehr erstellt werden soll. Eine solche Abweichung würde zu einem Auseinanderfallen der Berichtsstandards führen und die Vergleichbarkeit sowie Transparenz innerhalb des Gesamtgefüges beeinträchtigen, bspw. beim Schulwerk.

### § Jahresabschluss 50 Absatz 3:

Die **Gliederung und Darstellung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen** wird durch Rechtsverordnungen geregelt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts sollte dies **zwingend mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstands** erfolgen, da die Gliederung

grundsätzliche Bedeutung für die Rechenschaftspflicht der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung hat.

### **§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung, Absatz 1:**

Die vorgesehene Möglichkeit, **Erträge und Aufwendungen im Ausnahmefall zu verrechnen**, steht im Widerspruch zu den **allgemein gültigen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung**. Daher sprechen wir uns gegen eine Aufnahme dieser Regelung aus. Im Gegensatz zu der in der Synopse genannten Begründung beeinträchtigt die Aufweichung des Saldierungsverbots die Transparenz negativ.

Für die in der Begründung genannten Fälle bestehen bereits klare **rechtliche Regelungen**, die verbindlich zu beachten sind. Es handelt sich hierbei nicht um Auslegungsfragen, sondern um eindeutig normierte Vorgaben, deren Einhaltung für die **Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit** der Jahresabschlüsse unerlässlich ist.

### **§ 53 Anhang, Absatz 1 g:**

Ein Verzicht auf die **Angaben zum Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen** für Pensions- und Beamtenrechtsversorgungen führt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts zu einer **erheblichen Intransparenz gegenüber der Kirchensynode**.

Insbesondere Angaben zu Bewertungsparametern wie **Diskontierungszinssatz** sowie die Nennung sonstiger Annahmen, die einem **größeren Ermessen unterliegen**, sind für die Kirchensynode von **entscheidender Relevanz**, da etwa zwei Drittel der Bilanzsumme durch diese Position beeinflusst werden.

Die von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand **zugrunde gelegten Bewertungsparameter müssen gegenüber der Synode transparent gemacht werden**. Ohne diese Angaben wäre der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit **nicht mehr nachvollziehbar und erklärbar**.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts von einer Streichung dieser Angaben **dringend abgeraten**.

Eine Prüfung des Verfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt ist im Übrigen unabhängig von der Darlegung der erforderlichen Angaben durch die Kirchenleitung zu sehen.

### § 54 Anlagen zum Anhang, Abs. 1:

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese Informationen zu den liquiden Mitteln für eine sachgerechte Ausübung der jeweiligen Kontroll- und Entscheidungsfunktionen erforderlich sind.

Eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in diesem Kontext hingegen unerheblich und für die zugrundeliegende Argumentation nicht maßgeblich.

### § 57 Vermögen Abs. 3:

Das Rechnungsprüfungsamt rät von einer Streichung des Satzes 2 ab, da dieser eine grundlegende Handlungsweise aufzeigt. Etwaige Ausnahmen sind bereits in Absatz 5 geregelt, der insbesondere wirtschaftlich sinnvolle Veräußerungen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sollte der Grundsatz des Erhalts des kirchlichen Vermögens beibehalten werden, um eine konsistente und nachhaltige Vermögensbewirtschaftung sicherzustellen.

### § 57 Vermögen Abs. 5 S. 2:

Unklar bleibt, wie Absatz 5 mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit in § 4 der KHO in Einklang gebracht werden kann. Sollen Veräußerungen aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, erscheint es erforderlich, entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder vergleichbare Nachweise vorzulegen, um die Minderung des kirchlichen Vermögens sachgerecht zu begründen und nachvollziehbar zu machen.

### § 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze, Absatz 1:

Die vorgeschlagene Änderung der Formulierung „**Eröffnungswerte**“ ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts **sachlich nicht korrekt**. Die derzeitige Regelung ist differenziert in der kirchlichen Haushaltsordnung umgesetzt: Nach Abschluss einer Schlussbilanz wird durch den **Saldovortrag** die **Eröffnungsbilanz** für das neue Haushaltsjahr eröffnet.

Es geht hierbei **nicht** um die Aufstellung einer neuen Eröffnungsbilanz, sondern ausschließlich um die **Übernahme des Saldovortrags**. Diese Differenzierung ist sprachlich und rechtlich auch im Vergleich zu § 12 EBBVO korrekt, wo von einer **erstmaligen Eröffnungsbilanz** die Rede ist.

Vor diesem Hintergrund wird von der vorgeschlagenen Änderung **abgeraten**, da die bestehende Formulierung den tatsächlichen Verfahrensablauf zutreffend widerspiegelt.

## § 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze Nummer 2:

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts **wird** empfohlen, die aktuelle rechtliche Formulierung beizubehalten.

Die bestehende Regelung ist sowohl im **EKD-Kontext** als auch nach **HGB** normiert und ermöglicht die vorgesehenen **Öffnungsklauseln**, etwa für Festwertverfahren oder vergleichbare Bewertungsmethoden. Eine Neu- oder Umformulierung bringt keine Vereinfachungen.

## § 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung, Absatz 3:

Zur **Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten** gibt es im Bilanzrecht i.V.m. § 387 BGB (Aufrechnungslage) klare Vorgaben: Eine Verrechnung ist u.a. nur zulässig, wenn **Art und Fälligkeit übereinstimmen**. Verschiedene Sachverhalte oder Geschäftsvorfälle gegenüber Kunden oder Lieferanten dürfen nur unter Beachtung dieser Grundsätze verrechnet werden.

Bei andersartigen Geschäftsvorfällen ist eine Verrechnung **zu unterlassen**, um die **Transparenz der Jahresabschlüsse** zu gewährleisten. Dies entspricht den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung**, die eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in der Regel nicht zulassen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts bedarf es daher **keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung**. Vielmehr wäre es erforderlich, eine **klare Erläuterung durch die Finanzbuchhaltung** bereitzustellen, wie in der Praxis vorzugehen ist – eine Anleitung, die bisher über viele Jahre hinweg fehlt.

## § 65 Rücklagen, Absatz 2:

Soweit ein Teil der **Pflichtrücklagen** nach den neu vorgeschlagenen Regelungen entfällt, sollte in den **Übergangsbestimmungen** klar geregelt werden, wie mit der **Auflösung** dieser Rücklagen zu verfahren ist.

Insbesondere ist festzulegen, ob die freigewordenen Mittel der **Ergebnisrechnung zuzuführen** oder in **andere Rücklagen einzustellen** sind. Dies dient der **Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit** bei der Ergebnisverwendung.

## § 65 Rücklagen, Absatz 9:

Der neu eingefügte Einschub „**abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten**“ erscheint aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts **nicht zielführend**. Es geht hierbei um den **Deckungsnachweis möglicher Rücklagen**, eine **zusätzliche Berücksichtigung von**

**Verbindlichkeiten** verstärkt erneut das Vorsichtsprinzip und bindet zusätzliche liquide Mittel, die dann für die kirchliche Arbeit nicht zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Änderungsvorschlag **nicht empfehlenswert** und sollte gegebenenfalls noch einmal geprüft werden, um eine klare, praxisgerechte und wirtschaftlich konsistente Regelung sicherzustellen.

Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn die liquiden Mittel die bestehenden Rücklagen nicht mehr decken und diese aufgelöst werden müssen. In der Folge entsteht im Jahresabschluss ein Ertrag in der Ergebnisrechnung, der realwirtschaftlich nicht vorhanden ist, da er aus der Auflösung von Rückstellungen resultiert. Für einen solchen Fall fehlen bislang jegliche Regelungen in der Kirchlichen Haushaltsordnung.

### **§ 68 Rückstellungen Absatz 1:**

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts sollte sprachlich **präzisiert** werden, dass lediglich die **Gesamtkirche** die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen hat. Die derzeitige Formulierung „in der Gesamtkirche“ könnte missverstanden werden, dass die Gesamtkirche für **alle Körperschaften** Rückstellungen zu bilden habe. Unklar bleibt, wie sich die neue Vorschrift zu den Sondervermögen in der Gesamtkirche verhält. Auch hier sollte der Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung (s.o.) gelten. C.p. bleibt unklar, ob bei diesen Sondervermögen auch Rückstellungen zu bilden sind.

Die vorgeschlagene **Erleichterungsvorschrift** würde in der Praxis bedeuten, dass Kirchengemeinden in der Regel **keine Rückstellungen mehr bilden**, es sei denn, diese sind ausdrücklich erforderlich. Damit liegt einerseits ein **unbestimmter Rechtsbegriff vor**, andererseits weicht diese Regelung vom **Grundsatz der Vollständigkeit sowie dem Imparitätsprinzip**, einem zentralen Prinzip der ordnungsmäßigen Buchführung, auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate ab. Des Weiteren werden Aufwendungen nicht mehr der Periode der wirtschaftlichen Verursachung zugeordnet (Periodengerechte Ergebnisermittlung). Eine Rückstellung stellt sicher, dass der Aufwand bereits in dem Jahr das Ergebnis mindert, in dem das Risiko entstanden ist, auch wenn die tatsächliche Zahlung erst später erfolgt.

Die Regelung kann zwar im Hinblick auf **praktische Erleichterungen** zielführend sein, jedoch sollte die **Tragweite dieser Abweichung** im Gesetzgebungsverfahren nochmals kritisch erörtert werden, um Rechtsklarheit und Transparenz zu gewährleisten.

### **§ 72a Aufsichtliche Maßnahmen:**

Die bisherigen Regelungen in § 73 ff. KHO, wonach bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, präzisieren die allgemeinen sonstigen Vorschriften und orientieren sich insbesondere an Tatbeständen, die vergleichbar

mit denen der Insolvenzordnung sind. Das Rechnungsprüfungsamt erachtet die Formulierungen der aktuellen KHO als zielführend und spricht sich daher für den Erhalt der bisherigen Regelungen aus.

### **§ 83 Vorprüfung und Offenlegung, Absatz 2:**

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts sind die derzeit geltenden Regelungen **sinnvoll und zielführend**, da nicht alle Jahresabschlüsse regelmäßig der kirchlichen Rechnungsprüfung oder anderen Kontrollmaßnahmen unterliegen.

Die Verantwortung liegt hier beim **Kirchenvorstand**, der sich einen **angemessenen Überblick über die Finanzbuchhaltung und die Geschäftsvorfälle** verschaffen sollte. Dies ist ein zentraler Bestandteil eines internen Kontrollsystems und dient der **Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit und Transparenz** in der Verwaltung der Gemeindemittel.

Würden diese Regelungen abgeschafft oder deutlich eingeschränkt, bestünde die Gefahr, dass in bestimmten Bereichen **wichtige Kontrollmechanismen fehlen**, die die ordnungsgemäße Verwaltung unterstützen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die geltende Regelung **beizubehalten**, um die Verantwortlichkeiten und die Praxis eines wirksamen internen Kontrollsystems klar zu verankern.

### **§ 87 Übergangsbestimmungen, Absatz 3:**

Das Rechnungsprüfungsamt **begrüßt grundsätzlich** die Erprobung alternativer Möglichkeiten zur Vereinfachung des Rechnungswesens und zur Reduzierung der dadurch entstehenden Kosten.

In der vorliegenden Formulierung erscheint insbesondere die Möglichkeit, wie in der Gesetzesbegründung angedeutet, **Einnahmenüberschussrechnungen** (ggf. nach steuerlichen Vorschriften) zuzulassen oder zu erproben. Dies stellt eine **Abkehr vom doppelten Rechnungswesen** dar und könnte einen **zukünftigen Paradigmenwechsel** markieren, der insbesondere für Kirchengemeinden relevant werden kann.

Aufgrund der **großen Tragweite** dieser Änderung sollte die Umsetzung solcher Erprobungen nur **mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstands** erfolgen, um die notwendige **Transparenz gegenüber der Synode** sicherzustellen.

### **Anlage 3: Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a, Nr. 2:**

Die vorgeschlagenen **Streichungen** sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts **nicht zulässig** und auch **rechtlich wie technisch nicht umsetzbar**.

Zwar können Jahresabschlüsse **zusammengefasst in einem Dokument veröffentlicht** werden, dennoch ist für **jedes Haushaltsjahr eine eigenständige Bilanz und Ergebnisrechnung** erforderlich. **Mehrjahresabschlüsse** sind weder rechtlich zulässig noch technisch möglich.

Die bestehenden Regelungen sollten daher **beibehalten** werden, da sie den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** entsprechen und die **Nachvollziehbarkeit und Transparenz** der Jahresabschlüsse sicherstellen.

### **Anlage 3: Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a, Nr. 3:**

Es bleibt unklar, warum die Plausibilitätsprüfung für die Posten **unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen und weitere wesentliche Vermögenswerte** gestrichen werden sollen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts handelt es sich hierbei um **zentrale Posten des Jahresabschlusses**, über die sich der **Kirchenvorstand im Rahmen einer Vorprüfung** ein angemessenes Verständnis verschaffen sollte. Die Streichung könnte die **Nachvollziehbarkeit und Transparenz** erheblich beeinträchtigen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Digital unterschrieben  
von Christian Beck  
Datum: 2026.03.25  
14:00:55 +01'00'

Christian M. Beck  
Amtsleiter, Oberkirchenrat